

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	43 (1927)
Heft:	47
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht nur die glatten Flächen, sondern der ganze Schüttstein durchaus mühelos rein gehalten werden kann.

Ich bin gewiss, daß der neue „Frauental“-Feuertonschüttstein sich infolge seiner hervorragenden Eigenschaften trotz der höheren Preise rasch einführen wird. Cd.

Die umstehende Abbildung ist von der Firma Hans U. Boshard, sanitäre Apparate, ein gross, Zürich-Gießhübel, deren geschütztes Modell der „Frauental“-Schüttstein ist, zur Verfügung gestellt worden.

Ausstellungswesen.

Der Schweizer Mustermesse 1928 entgegen! (Mitget.) Knapp zwei Monate trennen uns noch von der Schweizer Mustermesse 1928: vom 14. bis 24. April. Die Vorbereitungen für die große wirtschaftliche Veranstaltung sind in vollem Gange. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Messe dieses Jahres sich würdig an die vergangenen anschließen wird. Die Beteiligung der schweizerischen Industrien wird wieder als hervorragend zu bezeichnen sein. Der letzte Platz der großen Messenbauten wird beansprucht. Über die Beteiligung der einzelnen Industriegruppen wird in den nächsten Wochen besonders berichtet werden. Ein Musterangebot von einigen tausend Fabrikaten, darunter sehr vielen Neuheiten und Verbesserungen aus verschiedensten Zweigen der Industrie, wird für die Messeveranstaltung in Basel gerüstet. Die Schweizer Mustermesse ist der Großmarkt schweizerischer Produktion, die Stätte des Einkaufs und der Orientierung durch die moderne Geschäftswelt. Große Wirtschaftskreise haben in der Schweizer Mustermesse gemeinsame Interessen. Rüste sich nun auch der Handel für die Messe! daß der guten Messebesuchung auch ein gutes Messengeschäft entspreche. Die gesamte Wirtschaft unseres Landes zieht Nutzen aus dem Erfolge der Veranstaltung.

Die Märzausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich. Im Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich findet im nächsten Monat eine Ausstellung der gewerblichen Fachschulen Bayerns statt.

Holz-Marktberichte.

Holzhandel und Holzpreise. (Korr.) Nachdem in den Berggegenden lebensfähige Schlittbahn eingetreten ist, wird dieselbe schon während einiger Zeit lebhaft benützt, das während dem Vorwinter und der schneefreien Winterzeit geschlagene Holz in die Talschaften zu befördern. In den Berggegenden wie in den Niederungen kann man überall große Vorräte an geschlagenem Holz, sowohl Brenn- wie Nutzholz, antreffen, welche noch der Abfuhr harren. Die Nachfrage nach Brennholz ist infolge der abnormalen Winterwitterung nicht so bedeutend und die Preise sind für Buchen- und Tannenholz, wie namentlich für Bärbel eher etwas zurückgegangen. Nach schönem Nutzholz ist die Nachfrage besser, und trotz der gemachten, sehr bedeutenden Holzschläge ist in absehbarer Zeit kein Rückschlag der Rundholzpreise zu erwarten. Auch in den Obstgärten und Wiesen sind im Laufe dieses Winters nach übereinstimmenden Berichten aus verschiedenen Landesteilen viele ältere und unertragbare Obstbäume der Art zum Opfer gefallen, um für Junganpflanzungen den Weg zu räumen. Gesunde und schöne Obstbäume sind zurzeit sehr begehrt und es sind zu guten Preisen vorab die Stämme von Nuß-, Birn- und Kirschbäumen gesucht.

Holzmarkt der Ortsgemeinde Rapperswil (St. Gall.). (Korr.) Das am 11. Februar a. c. im Rathaus ausgerufene Bau- und Saghholz (716 m³ vorwiegend Fichtenlangholz) fand schlanken Absatz. Die Voranschläge wurden durchschnittlich um 1—3 Fr. pro m³ überboten. Die erzielten Preise bewegen sich 5—7 Fr. pro m³ über den letztjährigen Erlösen. Namentlich zahlreich stellte sich die Käuferschaft aus dem Kanton Zürich ein.

Verschiedenes.

Zur Wirtschaftslage im Jahre 1927. (Aus den „Mitteilungen“ des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.) Während das Jahr 1926 bis zu seinem letzten Viertel namentlich in bezug auf den Außenhandel noch Depressionserscheinungen aufzuweisen hatte, die in der Hauptsache auf handelspolitische Ereignisse des Vorjahres zurückgingen, zum Teil aber noch Nachwirkungen der Inflationskrisen im Auslande waren, gestaltete sich das Bild unserer Wirtschaft im abgelaufenen Jahre erfreulicher. Man darf vielleicht behaupten, daß die Hoffnungen, die man im Jahre 1924 auf die Erholung der Wirtschaft gesetzt hatte, erst jetzt sich erfüllen und daß das Jahr 1927 das erste Jahr eines konstanten Aufstieges nach dem Kriege gewesen ist. Die Konsolidierung der internationalen politischen und wirtschaftlichen Lage bildete die Voraussetzung, auf welcher unsere in starkem Maße auf den Export angewiesene Wirtschaft aufbauen mußte. Vermochten sich auch noch nicht alle Industrien zu altem Stande zu erheben, so haben sich doch andere erholen können und neue haben sich, wenn auch in mäßigem Wettbewerb gute Aussichten geschaffen. Die Landwirtschaft hat sich zwar aus der großen Krise noch nicht ganz aufarbeiten können; aber doch ist eine wesentliche Besserung des Absatzes eingetreten. — Die Fremdenindustrie kann wieder mit steigendem Zustrom von In- und Ausländern rechnen, nachdem die Valuten sich stabilisiert haben. Die gesicherten Verhältnisse des Auslandes ermöglichen die Teilnahme am internationalen Commissionsgeschäft und unter der Einwirkung dieser Faktoren gestalten sich auch der innere Markt und die Verkehrslage auf natürlichen Voraussetzungen günstiger, nachdem jahrelange Stützungsmaßnahmen der verschiedensten Art den Fortgang der Wirtschaft notdürftig zu sichern vermochten.

Wettbewerb zur Bemalung der Häuser am Münsterhof in Zürich. Das Hochbauamt der Stadt Zürich und die Hausbesitzer am Münsterhof veranstalteten gemeinsam unter den in der Stadt Zürich oder einer Vorortsgemeinde verbürgerten oder mindestens seit 1. Juli 1926 niedergelassenen Maler und Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für die Bemalung der Häuser am Münsterhof (ausschließlich Zunfthaus „zur Metze“). Die Entwürfe sind bis zum 30. April 1928 einzureichen. Das Preisgericht besteht aus den Architekten Stadtbaumeister H. Herter (Zürich) und Peter Meyer (Zürich), den Kunstmalern A. Giacometti (Zürich) und A. G. Pellegrini (Basel), sowie Zunftpfleger C. Bodmer („zur Waag“) und Kaufmann H. Färner als Vertreter der Hauselgentümer. Ersatzmänner sind Kunstmalers Numa Donzé (Niehen-Basel) und Dr. F. Hoigné, Ingenieur (Zürich). Für die Prämierung und den Ankauf von Entwürfen steht dem Preisgericht die Summe von 6000 Franken zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, einen oder mehrere Verfasser für die Durchführung der Bemalung zuzuziehen; immerhin wird hierüber volle Freiheit vorbehalten.

Die Haftpflicht der Besitzer elektrischer Anlagen. (Gl.) Die Besitzer und Benutzer elektrischer Hausinstal-

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Balata-Riemen.

Leder-Riemen

Teohn. - Leder

lationen und auch die Installateure haben oft eine falsche Vorstellung von ihrer Haftpflicht und von jener des Elektrizitätswerkes. In einem kürzlich gefällten bundesgerichtlichen Entscheid wurde allerdings das Stromliefernde Werk zu einer Entschädigung verurteilt, aber aus Erwägungen, die in den besonderen Verhältnissen des Falles und nicht im Elektrizitätsgesetz begründet waren. Ein oberflächliches Urteil könnte zu der Annahme führen, die Elektrizitätswerke seien für alle Schäden verantwortlich, die an den elektrischen Hausinstallationen oder durch diese entstehen. Dem ist aber nicht so.

Wer die Installation ausgeführt hat, sei er Privatinstallateur oder sei es das Elektrizitätswerk, haftet dem Besteller der Installation für verborgene Mängel auf Grund des Obligationenrechtes (Kapitel Werkvertrag, Art. 363—379) normalerweise fünf Jahre lang, vom Datum der Abnahme der Anlage an gerechnet, wenn nicht in einem besondern Werkvertrag etwas anderes festgelegt worden ist.

Das Elektrizitätswerk als Lieferant des Stromes hat seinem Bezüger gegenüber

1. die Verpflichtungen, die der Stromlieferungsvertrag ihm auferlegt und
2. die Verpflichtungen, die im Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 niedergelegt sind.

Dieses Gesetz behandelt in Abschnitt V die besonderen Haftpflichtbestimmungen, denen das Elektrizitätswerk als Betriebsinhaber der Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen unterworfen ist. Am Schlusse des Abschnitts heisst es aber in Art. 41: „Die Haftpflichtbestimmungen des Abschnittes V finden keine Anwendung auf elektrische Hausinstallationen.“ Ebenso sagt Art. 26 im Abschnitt IV („Kontrolle“) dieses Gesetzes: „Die in Abschnitt IV vorgesehene Kontrolle erstreckt sich nicht auf die Hausinstallationen. Dagegen wird derjenige, welcher elektrische Kraft an Hausinstallationen abgibt, verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Starkstrominspektorat auszuweisen und es kann diese Kontrolle einer Nachprüfung unterzogen werden.“

Wenn das Elektrizitätswerk nachweisen kann, daß die durch den erwähnten Art. 26 verlangte periodische Prüfung ausgeführt worden ist, hat es seine Pflicht erfüllt. Über die angemessen erscheinende Häufigkeit der Prüfung gibt § 305 der neuen Hausinstallationsvorschriften des „Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins“ Aufschluß.

Zeigen sich bei der Kontrolle einer Hausinstallation durch das Elektrizitätswerk Mängel, so hat das Werk nur den Besitzer auf diese Mängel schriftlich aufmerksam zu machen. Sind nicht unmittelbar gefahrdrohende Mängel festgestellt worden, so ist das Elektrizitätswerk durch das Gesetz nicht verpflichtet, die Stromlieferung einzustellen. Der Besitzer der Hausinstallation aber ist verantwortlich für allen Schaden, der durch Mängel in seiner Anlage an ihr selbst oder durch sie verursacht werden. Er hat nur eine fünfjährige Rückgriffsmöglichkeit gegen die Firma, die die Anlage nachweisbar fehlerhaft ausgeführt hat.

Verbesserungen in der Einrichtung der Schulzimmer, die der Überlegung unserer Schulbehörden wert sind, schlägt ein Einsender in einer der letzten Nummern der

„Schweizerischen Lehrerzeitung“ vor. Warum könnte ein Schulzimmer nicht statt des neutralen „Weiß“ einen freundlichen, warmen, lebensfrohen Farbton erhalten? In trefflichen Schulzimmerbemalungen ist in Basel, Stuttgart und Leipzig bereits Vorbildliches geleistet worden. Weiter schlägt der genannte Schulfreund die Ersetzung der schwarzen Wandtafel durch die graue vor. Sie gibt für den Zeichenunterricht eine viel nützlichere Unterlage. Eine Ehrentafel im Vordergrund des Zimmers würde tüchtige Schülerleistungen aufnehmen, da die Schüler viel mehr von einander lernen, als man allgemein anzunehmen geneigt sei. Die besten Zeichnungen, die schönsten Schriften, die trefflichsten Aufsätze, Briefe, mustergültig dargestellte Rechnungen, gelungene Freizeitarbeiten haben Anrecht auf einen Ehrenplatz. Gründliche Abhilfe des chronischen Platzmangels ergäbe eine ganze Reihe von Wandschränken mit Glasüren auf einer Längsseite. Sollte nicht auch in jedes Schulzimmer eine Wage gehören?

Soweit der Einsender in der „Schweiz. Lehrer-Ztg.“. In zahlreichen größeren Gemeinden sind eine Reihe dieser Forderungen erfüllt. Aber noch leidet da und dort die fröhliche Schularbeit unter einem starken Mangel an geeigneten Wandschränken für Zeichnungs- und Anschauungsmaterial. Wir möchten noch den Sichtbilderapparat und dabei insbesondere das Leih-Epidiaskop erwähnen, das dem Lehrer für den Anschauungsunterricht in den meisten Unterrichtszweigen ganz wertvolle Dienste leisten kann. Schulhäuser mit besondern Physikzimmern und Demonstrationssälen sind leider erst in geringer Zahl auf dem Lande zu finden.

Verkauf eines Trottholzes. In Unterstammheim wurde ein aus dem Jahre 1785 stammender Trottholzbaum von 10,700 kg Gewicht an eine Zürcher Firma verkauft, die das zähe Eichenholz zu technischen Zwecken verwenden wird. Mit dem Abbruch dieser Trotte existiert heute in Unterstammheim nur noch ein einziger Zeuge längst entschwundener Zeiten.

Literatur.

„Schweizer Unfallverhütungs-Kalender“. Bearbeitet von ersten Fachleuten der Schweizer Industrie. Druck- und Verlagsanstalt E. Ott, Thun. (Preis 30 Rp.)

Dieser Kalender hat große wirtschaftliche Bedeutung. Er ist eine Aufklärungsschrift zum Wohl unserer Volkswohlfahrt.

Im Telephon- und Adressbücherverlag Telö Zürich erschien eine Neuauflage des Adressbuches Telö für Zürich, in der bekannten Anordnung nach Alphabet, Straßen und Telephonnummern; ein ebenso praktisches wie nützliches Handbuch für den Telephonverkehr.

„Das Werk“. Schweizerische Monatschrift für Architektur, Kunstgewerbe, Freie Kunst. Quartformat. Preis jährlich Fr. 24. Verlag: Gebr. Frey A.-G., Zürich.

Es ist eine reiche Schau von Bildern, die uns beim nochmaligen Durchblättern des vierzehnten Jahrganges dieser Zeitschrift entgegenquillt, und man erinnert sich da-